Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2872

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Meis, Dr. Stecker, Dr. Imle und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)

— Drucksache IV/1854 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Funcke (Hagen) *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1854 — in der anliegenden Fassung anzunehmen;
2. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

   Die Bundesregierung wird ersucht,

   die Lage der westdeutschen Rohmassenhersteller im Verhältnis zu den Berliner Herstellern erneut zu überprüfen und dem Bundestag bis zum 1. April 1965 zu berichten.

Bonn, den 22. Dezember 1964

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Frau Funcke (Hagen)**
Vorsitzender	Berichterstatterin

*) *folgt als zu Drucksache IV/2872*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Berlinhilfegesetzes (BHG 1964)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Berlinhilfegesetz (BHG 1964) vom 19. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 674) wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Die Vergünstigungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und nach § 2 Abs. 1 finden bei Zigaretten jeweils nur auf das um ein Drittel gekürzte Entgelt Anwendung.

(2) Die Vergünstigung nach § 2 Abs. 1 findet bei Trinkbranntweinen im Sinn des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405) und Halbfabrikaten zur Trinkbranntweinherstellung (ausgenommen Essenzen), die in einer Betriebstätte in Berlin (West) in Behälter bis zu 10 Liter abgefüllt worden sind, nur auf das um zwei Drittel gekürzte Entgelt Anwendung."

2. § 20 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Vorschriften

a) des § 9 Abs.1 bei der Steuerfreiheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1

aa) im Fall der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf die Entgelte, die von dem Westberliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1962 vereinnahmt werden,

bb) im Fall der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 1962 bewirkt werden,

bei der Kürzung nach § 2 Abs. 1 auf Entgelte, die von dem Unternehmer im Bundesgebiet nach dem 31. Dezember 1962 gezahlt werden,

b) des § 9 Abs. 2 auf Entgelte, die von dem Unternehmer im Bundesgebiet nach dem 31. März 1965 gezahlt werden;".

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.